
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.11.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.10.1998

3. Instanz

Datum	18.04.2000
-------	------------

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1998 wird zur¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, den KlÄger wegen der Folgen eines Unfalls zu entschÄdigen.

Der im Jahre 1969 geborene, an Diabetes leidende KlÄger arbeitete als Auslieferungsfahrer bei einer in R. ansÄssigen Fleischwarenfirma. In dieser Eigenschaft fuhr er am Vormittag des 6. Januar 1992 mit dem Lkw seiner Arbeitgeberin in die nÄrdlich vom Firmensitz gelegenen Orte G. und M. , wo er Kunden im Auftrag seiner Firma mit Waren belieferte. Zwischen 12.30 Uhr und 13.00 Uhr wurde seine R¼ckkehr im Betrieb erwartet. Bei seinem letzten Kundenbesuch in M. machte er einen verwirrten Eindruck, hatte SchweiÄ auf der Stirn und konnte nur mit Schwierigkeiten den Lieferschein ausf¼llen. Gegen 12.45

Uhr befuhr er bei etwas diesigem Wetter und nasser Fahrbahn in L. , einem etwa 8 km von R. entfernten, südlich davon im Kreis G. gelegenen Ort, die L. Straße (B 55) in südlicher Richtung, wechselte langsam, aber stetig ohne ersichtlichen Grund auf die Gegenfahrbahn und stieß dort mit einem entgegenkommenden Lkw zusammen, ohne daß Anzeichen von Brems- oder Ausweichversuchen erkennbar waren. Er wurde in ein W. Krankenhaus eingeliefert, wo nach ärztlicher Untersuchung eine Schädelprellung mit Schnittwunden im Gesicht, eine Prellung der Halswirbelsäule, ein stumpfes Bauchtrauma, eine Acetabulumfraktur links sowie eine hintere Luxation des linken Hüftgelenks diagnostiziert wurden. Eine am 13. Januar 1992 durchgeführte neurologische Untersuchung ergab zusätzlich eine Parese des Nervus peroneus. Als vorläufige Diagnose wurde ferner eine Commotio cerebri genannt. In dem nervenärztlichen Konsiliarbericht vom 16. Januar 1992 wurde das Vorliegen einer Bewußtseinsstörung oder einer retrograden Amnesie verneint. Laut Durchgangsarztbericht vom Unfalltag war der Kläger "wach und ansprechbar", wies aber nach einer gutachtlichen Äußerung des Verfassers dieses Berichtes vom 3. Februar 1992 eine weitergehende Erinnerungslücke für den Unfallhergang und die erste Zeit danach auf. Gegenüber Arbeitskollegen und gegenüber einem Bediensteten der Beklagten gab der Kläger hingegen an, er könne sich nicht mehr daran erinnern, weshalb er nach L. gefahren sei und wie sich der Unfall ereignet habe, und begründete die Bewußtseinsstörung mit seiner Diabeteserkrankung. Demgegenüber erklärte er dem ihn aufsuchenden Berufshelfer am 21. Juli 1992, er könne sich noch an die Zurücklegung der Wegstrecke bis kurz vor der Abzweigung nach R. , nicht aber an die weitere Fahrt und das Unfallereignis erinnern; er habe am Unfalltag früher Feierabend machen wollen, weil er noch verschiedene Besorgungen mit seiner Ehefrau zu erledigen gehabt habe.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 19. August 1992 und Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 1992 eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Der Kläger habe sich nicht mehr auf dem Rückweg von der Auslieferungsfahrt zum Betrieb befunden, sondern diesen Weg aus nichtbetrieblichen Gründen verlassen. Der Hinweis auf die Diabeteserkrankung führe nicht zu einer anderen Beurteilung; denn auf Wegen, die am Ziel vorbeiführten, bestehe kein Versicherungsschutz, wenn hierfür allein wesentlich persönliche Umstände verantwortlich gewesen seien. Im übrigen sei eine krankheitsbedingte Fehlreaktion nicht bewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung der AOK Westfalen-Lippe den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufgehoben und festgestellt, daß die vom Kläger am 6. Januar 1992 erlittenen Gesundheitsstörungen Folgen eines Arbeitsunfalls seien (Urteil vom 15. November 1994). Obwohl dieser an der zum Betrieb seiner Arbeitgeberin führenden Abzweigung von der Bundesstraße vorbeigefahren sei, sei der Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nicht aufgehoben worden, weil er nicht willentlich, sondern aufgrund eines Krankheitsschubes in Form einer Hypoglykämie, verursacht durch seine Diabeteserkrankung, über die Abzweigung hinaus weitergefahren sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG geändert und die Klage

abgewiesen (Urteil vom 27. Oktober 1998). Der Klager habe sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem geschtzten Betriebsweg befunden. Es konne nicht davon ausgegangen werden, da er im Anschlu an den letzten Besuch bei dem Kunden in M. noch einen weiteren Kunden habe besuchen wollen; denn die von ihm zu besuchenden Kunden habe er bereits alle beliefert gehabt, und die Unfallstelle liege auch nicht mehr auf der Strecke, die ihn zurck zum Betrieb gefhrt htte. Demgegenber seien von ihm gemachte Andeutungen, er habe "eigentlich immer" mehr als die offiziell verzeichneten Kunden "angefahren", zu vage, um daraus den geplanten Besuch eines ungenannten Kunden zu folgern. Umstnde, die gleichwohl einen Versicherungsschutz begrndeten, seien nicht festzustellen. Insbesondere sei der Sachverhalt nicht mit dem vergleichbar, ber den das Bundessozialgericht (BSG) in [SozR 2200 Å 548 Nr 81](#) entschieden habe, weil sich in jenem Fall die Betroffene  anders als hier  rumlich noch unmittelbar auf dem Weg zum Betrieb befunden habe. Selbst wenn man beim Klager unterstellen mte, er sei vom letzten Kunden in der Absicht weggefahren, zum Betrieb zurckzukehren und habe diese durch seinen Willen geprgte Zweckbestimmung bis zum Unfall nicht aufgegeben, wrde diese Handlungstendenz nicht durch objektive Umstnde besttigt, weil die lngere Weiterfahrt ber die zum Betrieb fhrende Abzweigung hinaus nicht durch re, mit der Zurcklegung des Weges verbundene Gefahren verursacht worden sei. Auch beruhe diese Weiterfahrt nicht auf einer wesentlich betrieblich mitbedingten hypoglykmischen Bewutseinsstrung. Es erscheine bereits zweifelhaft, ob es beim Klager berhaupt bis zum Erreichen der Abzweigung zu einer Unterzuckerung mit entsprechenden Ausfallerscheinungen gekommen sei. Er habe hierzu nur Vermutungen geuert. Sollten aber die Unsicherheiten und Schweiausbrche, die Zeuginnen bei seinem letzten Kundenbesuch bemerkt htten, erste Anzeichen einer Unterzuckerung gewesen sein, frage es sich, warum der Klager diese nicht erkannt und Gegenmanahmen ergriffen habe und inwiefern er dann noch in der Lage gewesen sei, sein Fahrzeug mit wechselnden Geschwindigkeiten viele Kilometer weit verkehrssicher zu steuern. Bedenken gegen ein hypoglykmisch bedingtes Vorbeifahren des Klagers an der Abzweigung zum Betrieb ergben sich ferner aus dem nach seiner Einlieferung in das Krankenhaus gemessenen, innerhalb der Norm liegenden Blutzuckerwert sowie aus seinen schwankenden Angaben ber Bestehen und Dauer des Verlustes seines Erinnerungsvermgens, wozu er bei seiner Anhrung im Berufungsverfahren am 5. September 1995 erklrt habe, seine letzte Erinnerung sei die, da er nach der Belieferung der M. Firma in den Wagen gestiegen sei, danach habe sie erst wieder kurz vor der zweiten Operation eingesetzt. Seine dem Berufshelfer gegenber gemachte Erklrung, er sei am Unfalltag wegen verschiedener Besorgungen mit seiner Ehefrau verabredet gewesen, sei von dieser nicht besttigt worden. Daher lasse sich nicht ausschlieen, da bei ihm damals in Wahrheit keine Erinnerungslcke bestanden habe und er aus anderen Grnden nach der Belieferung des letzten Kunden nicht sogleich zum Betrieb zurckgefahren, sondern auf der Bundesstrae geblieben sei. In Einklang damit htten auch die Sachverstndigen Prof. Dr. W. und Dr. F. in ihren Gutachten aus medizinischer Sicht eine Hypoglykmie mit den vom Klager vorgetragene Folgen als sehr wahrscheinlich eingetreten erachtet, jedoch hervorgehoben, da dies nicht mit Gewiheit anzunehmen sei. Erst recht sei zu bezweifeln, da betriebliche

Umstände einen solchen Zustand wesentlich mitverursacht hätten, zumal der Kläger vorgebracht habe, am Unfalltag wegen der erhöhten körperlichen Anstrengungen gegenüber der vorangegangenen Urlaubszeit weniger Insulin gespritzt zu haben.

Damit stehe aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit fest, daß der Kläger im Zeitpunkt des Unfalles eine versicherte Tätigkeit ausgeübt habe. Es werde auch durchaus möglich gehalten, daß der Kläger bewußt einen Abweg eingeschlagen habe, um in L. oder anderenorts vor der Rückkehr in den Betrieb privaten Interessen nachzugehen. Denkbar sei allerdings ebensogut, daß er zwar versehentlich an der Abzweigung nach R. weitergefahren sei, dieser "black out" jedoch rechtlich allein wesentlich auf persönliche, dem unversicherten Bereich zuzuordnende Gründe, wie etwa Eheprobleme, zurückgehe, für die Anhaltspunkte vorliegen.

Schließlich lasse sich ein Versicherungsschutz auch nicht aus dem Umstand herleiten, daß der Kläger mit einem firmeneigenen Lkw verunglückt sei; denn von dem Lkw habe keine besondere Betriebsgefahr auf den Kläger eingewirkt, insbesondere habe das Fahrzeug nach dem von der Polizei eingeholten Gutachten keine für den Unfall verantwortliche Mängel aufgewiesen. Wolle man dem Kläger keine Selbstmordabsicht unterstellen, so lasse der Unfallhergang nur den Schluß zu, daß der Zusammenstoß wesentlich allein auf einer ursprünglich nicht mehr aufklärbaren Konzentrations- oder Bewußtseinsstörung des Klägers und mithin auf Umständen beruhe, die der privaten Sphäre zuzuordnen seien. Es könne daher offenbleiben, ob die Unfallstelle noch im "räumlich-zeitlichen Bereich seines Arbeitsplatzes" gelegen habe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 548 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Er habe im Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt, weil er sich auf dem geschätzten Betriebsweg befunden habe. Zwar habe er mit dem Passieren der Abzweigung R. und der Weiterfahrt auf der Bundesstraße den unmittelbaren Weg in Richtung Betrieb verlassen. Die rechtlichen Folgen dieser Weiterfahrt müsse er sich aber nicht zurechnen lassen. Die einzelnen Umstände des vorliegenden Falles ließen nämlich nicht den Schluß auf eine Lösung des inneren Zusammenhangs zwischen der als versicherten Tätigkeit geschätzten Auslieferungsfahrt und Rückfahrt zum Betrieb im Zeitpunkt der Vorbeifahrt und dem Unfall zu. Bei der wertenden Ermittlung dieses inneren Zusammenhangs sei die Handlungstendenz des Versicherten maßgebend, so wie sie insbesondere durch objektive Umstände des Einzelfalles bestätigt werde. Diese ließen aber den Schluß zu, daß er seine Absicht, zum Betrieb zurückzukehren, und die hierdurch geprägte Zweckbestimmung des Weges bis zum Unfall nicht aufgegeben habe. Er sei vielmehr versehentlich an der Abzweigung vorbei auf der Bundesstraße weitergefahren, ohne daß ihn dafür und für den Unfall ein Verschulden treffe. Da die Unfallstelle nur 10 km von der Abzweigung entfernt liege und er die Strecke mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 80 km/h gefahren sei, habe die Zeit zwischen dem Passieren der Abzweigung und dem Erreichen der Unfallstelle lediglich etwa "7 bis 8 Minuten" betragen. Aus dem Unfallhergang und

dem Umstand, daß er nur wenige Minuten vor dem Unfallereignis an der Abzweigung vorbeigefahren sei, müsse geschlossen werden, daß er jedenfalls nicht bewußt, sondern wegen einer beginnenden Konzentrationsstörung kurz vor dem anschließenden Unfall die Abzweigung verpaßt habe und auf der Bundesstraße weitergefahren sei, wo es dann nur kurze Zeit später wegen starker einsetzender Konzentrations- und Bewußtseinsstörungen zu dem Unfall gekommen sei. Objektive Umstände, die eine andere Erklärung für die Weiterfahrt indizieren könnten, seien nicht ersichtlich. Insbesondere habe kein Grund für ihn bestanden, mit dem noch mit Fleischwaren beladenen Lkw seiner Arbeitgeberin nach L. zu fahren. Darüber hinaus seien im vorliegenden Fall die Beweisanforderungen nach den Grundsätzen des sogenannten Beweisnotstandes herabzusetzen, weil er verletzungsbedingte Erinnerungslücken gehabt habe. Im übrigen seien nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung typische Beweisschwierigkeiten, die sich aus der Besonderheit der versicherten Tätigkeit ergeben, ohnehin zu berücksichtigen. So habe er als Auslieferungsfahrer einen Einzelarbeitsplatz innegehabt. Für sein unmittelbares Verhalten am Steuer seines Lkw gebe es keine Zeugen. Daher hätte eine Beweiserleichterung gewährt werden müssen. Zudem seien auch betriebliche Umstände für die Konzentrationsstörung zumindest mitursächlich gewesen. So habe sich der Unfall am ersten Tage nach dem Weihnachtsurlaub ereignet, an welchem er sich noch nicht auf den betriebsüblichen Tagesrhythmus eingestellt gehabt habe. Außerdem sei er als Auslieferungsfahrer der eigentlichen Betriebsgefahr des Firmen-Lkws, also seines "Arbeitsgeräts", ausgesetzt gewesen. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, daß es am Unfalltag diesig und naß gewesen sei. Dies könne ein weiterer Grund für das Übersehen der Abzweigung gewesen sein.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
das Urteil des LSG vom 27. Oktober 1998 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 15. November 1994 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beigeladene schließt sich dem Antrag und den Ausführungen des Klägers in seiner Revisionsbegründung an.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt ([§ 124 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch, wegen des Unfallereignisses vom 6. Januar 1992 aus der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt zu werden, wie das LSG

zutreffend entschieden hat.

Der geltend gemachte Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da sich der Unfall vor Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 ereignet hat (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, [Â§ 212 SGB VII](#)).

Nach [Â§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO](#) ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [Â§ 539](#), [540](#) und [543](#) bis [545 RVO](#) genannten und danach versicherten Tätigkeit erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, daß das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und daß diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat ([BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84). Zunächst muß also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 82; [BSGE 63, 273](#), 274 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 92; BSG Urteil vom 27. März 1990 â€‹ [2 RU 45/89](#) â€‹ USK 90149; BSG Urteil vom 27. Januar 1994 â€‹ [2 RU 3/93](#) â€‹ USK 9422). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht ([BSGE 58, 76](#), 77 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 70; [BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84; BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 32](#)). Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen; bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muß der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden können ([BSGE 58, 80](#), 83 = SozR 2200 Â§ 555a Nr 1 mwN). Es muß also sicher feststehen, daß im Unfallzeitpunkt eine noch versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde ([BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84 mwN).

Das LSG hat unter Beachtung dieser Grundsätze ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Beweisregeln entschieden, daß ein Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit des Klägers als Beschäftigter iS des [Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO](#) und dem Unfall am 6. Januar 1992 nicht feststellbar ist.

Zunächst hat es in rechtlich nicht zu beanstandender Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens entschieden, daß der Kläger nicht auf dem direkten Rückweg zum Firmensitz seiner Arbeitgeberin in R. fuhr, als sich der Unfall ereignete, und daß er sich jedenfalls insoweit nicht auf einem versicherten Betriebsweg befand. Damit hat sich das LSG nicht in Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Senats gestellt, daß Versicherte in der Wahl des Weges grundsätzlich frei und nicht gezwungen sind, stets den kürzesten Weg zu wählen (s BSG Urteil vom 31. Januar 1984 â€‹ [2 RU 15/83](#) â€‹ USK 8469 mwN; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 486m ff, 486q mwN). Aus der geographischen Lage der Unfallstelle und der Fahrtrichtung, in welche der Kläger vor dem Unfall fuhr, hat das LSG in rechtlich nicht zu beanstandender Weise geschlossen, daß dieser nicht die Absicht haben konnte, unmittelbar nach R. zu gelangen. Denn nach den von der Revision nicht gerügten und daher für das

Revisionsgericht bindenden Feststellungen ([Â§ 163 SGG](#)) fuhr der KlÃ¤ger von M. kommend in sÃ¼dlicher Richtung auf der nach L. fÃ¼hrenden BundesstraÃe, bog dann jedoch nicht westlich in die nach R. fÃ¼hrende Abzweigung ab, sondern fuhr weiter in Richtung L. , also in sÃ¼dliche Richtung. Der Unfall ereignete sich in L. , das â je nach gewÃ¤hlter Fahrstrecke â etwa 8 bis 10 StraÃenkilometer von R. entfernt liegt.

Weiterhin hat das LSG ohne Rechtsfehler festgestellt, es kÃ¶nne nicht davon ausgegangen werden, daÃ der KlÃ¤ger im Unfallzeitpunkt noch zu (einem) Kunden unterwegs gewesen sei; damit entfalle eine unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehende Betriebsfahrt auch unter diesem Gesichtspunkt.

Befand sich demnach der KlÃ¤ger bis zu der nach R. fÃ¼hrenden Abzweigung auf einem geschÃ¤tzten Betriebsweg, blieb nach dem Passieren der Abzweigung der innere Zusammenhang der gewÃ¤hlten Fahrstrecke mit seiner beruflichen TÃ¤tigkeit und damit sein Unfallversicherungsschutz nicht wegen ÃuÃ¶erer UmstÃ¤nde, die Ursache fÃ¼r ein etwaiges irrtÃ¼mliches Weiterfahren in die falsche Richtung hÃ¤tten sein kÃ¶nnen, bestehen. Zwar fÃ¼hrt nicht jeder irrtÃ¼mlich bedingte Umweg sogleich zu einer LÃ¶sung des inneren Zusammenhangs. Er kann vielmehr erhalten bleiben, wenn ÃuÃ¶ere, mit der besonderen Art des Weges verbundene Gefahren, zB Dunkelheit, Sichtbehinderung durch Nebel, schlecht beschilderte Wege oder dergleichen vorliegen, die fÃ¼r ein Verirren ursÃ¤chlich gewesen sein kÃ¶nnen (vgl BSG SozR Nr 13 zu [Â§ 543 RVO](#) aF; BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 17](#) mwN). Solche ÃuÃ¶eren Gegebenheiten haben aber nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG nicht vorgelegen. Soweit diese vortrÃ¤gt, es sei am Unfalltag etwas diesig und naÃ auf der B 55 gewesen, wird damit keine ÃuÃ¶ere Gefahr im oben genannten Sinne fÃ¼r die Orientierung des KlÃ¤gers geltend gemacht, zumal das LSG diesen Umstand bei seiner BeweiswÃ¼rdigung mitberÃ¼cksichtigt und im Ã¼brigen bindend ([Â§ 163 SGG](#)) festgestellt hat, daÃ der KlÃ¤ger den Streckenverlauf der RÃ¼ckfahrt zum Firmensitz kannte.

Entgegen der Ansicht der Revision lÃ¤Ãt sich Versicherungsschutz auch nicht aus dem Mitwirken einer gefÃ¤hrlichen Betriebseinrichtung (hier des Lkw) herleiten. Ein sogenannter Betriebsbann, nach dem der Versicherungsschutz im Falle der Einwirkung besonderer, dem Betrieb eigentÃ¼mlicher Gefahren auch auf UnfÃ¤lle bei eigenwirtschaftlichen TÃ¤tigkeiten erstreckt wird, ist nur fÃ¼r die See-Unfallversicherung (vgl [Â§ 838 RVO](#)) und die Binnenschifffahrt (vgl [Â§ 552 RVO](#)) vorgesehen (vgl [BSGE 42, 129, 131 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 22](#)). In der allgemeinen Unfallversicherung ist hierfÃ¼r mangels entsprechender gesetzlicher Regelungen kein Raum (BSG [SozR 2200 Â§ 548 Nr 15](#); BSG Urteil vom 27. MÃ¤rz 1990 â [2 RU 45/89](#) â USK 90149; Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, SGB VII, 12. Aufl, Â§ 8 RdNr 46). MaÃgebend fÃ¼r den Versicherungsschutz ist daher nicht, ob betriebliche Gefahren beim Unfall mitgewirkt haben, sondern ob der Unfall bei der versicherten TÃ¤tigkeit, also wÃ¤hrend einer Verrichtung geschah, die im inneren Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit steht. Diese GrundsÃ¤tze gelten allerdings nicht, wenn eine besondere Betriebsgefahr auf den mit einer eigenwirtschaftlichen TÃ¤tigkeit befaÃten Versicherten im rÃumlich-zeitlichen

Bereich seines Arbeitsplatzes (zB Explosion in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes während eines privaten Telefongesprächs) einwirkt, ohne daß diese private Verrichtung wesentlich zur Bedrohung durch die zum Unfall führende Betriebsgefahr beigetragen hatte (vgl BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 22](#) mwN). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier schon deshalb nicht vor, weil sich mit dem Unfall keine besondere Betriebsgefahr verwirklicht hat. Wie das LSG bindend ([Â§ 163 SGG](#)) festgestellt hat, wies der vom Kläger gefahrene Lkw vor dem Unfall keine dieser verantwortliche Mängel auf, insbesondere befanden sich Bremsanlage und Lenkung in einem technisch einwandfreien Zustand, so daß weder das Geraten auf die Gegenfahrbahn noch das Unterlassen des Bremsens auf eine vom Lkw ausgehende Betriebsgefahr zurückgeführt werden können. Auch der Hinweis der Revision, der Unfall mit seinen Folgen hätte sich nicht ereignet, wenn der Kläger nicht mit dem Lkw unterwegs gewesen wäre, überzeugt nicht. Denn wenn dieser an der Unfallstelle zur selben Zeit bei gleichem Fahrverhalten mit einem Pkw oder einem Zweirad gefahren wäre, hätte sich der Unfall â mglicherweise mit noch schwereren Folgen â ebenfalls ereignet.

Auch der vom LSG mglich gehaltene Umstand, da sich der Unfall im Zusammenhang mit einer beim Klger eingetretenen Konzentrations- oder Bewutseinsstrung ereignet haben knnte, fhrt nicht zum Versicherungsschutz. Grundstzlich ist ein aus innerer Ursache, aus dem Menschen selbst kommendes Ereignis nicht als Unfall anzusehen (Brackmann/Krasney, aaO, Â§ 8 RdNr 10 mwN). Allerdings gengt fr die Einwirkung von auen, die Voraussetzung fr einen Arbeitsunfall ist, bereits das Aufschlagen des Versicherten auf den Boden, weil hierdurch ein Teil der Auenwelt auf den Krper einwirkt (BSG SozR 2200 Â§ 550 Nr 35; BSG Urteil vom 29. Mrz 1984 â [2 RU 21/83](#) â USK 8474 mwN). Eine solche Einwirkung von auen hat das BSG zB auch in der Strung eines implantierten Herzschrittmachers durch Kurzwellen eines Ultrathermgertes (BSG [SozR 2200 Â§ 548 Nr 56](#)), in der einen Herzinfarkt auslsenden beruflichen Streksituation eines Feuerwehrmannes (Urteil vom 18. Mrz 1997 â [2 RU 8/96](#) â USK 9789) und in der berarbeitung oder Arbeit bei drckender Hitze gesehen, durch die eine zum Sturz fhrende Kreislaufhypotonie verursacht wurde (BSG [SozR 2200 Â§ 548 Nr 75](#) mwN). Da in diesen Fllen das die Krperschdigung des Versicherten verursachende (uere) Ereignis wesentlich betriebsbedingt war, lag jeweils ein Arbeitsunfall vor.

Beim Klger liegen keine Anhaltspunkte dafr vor, da die mglicherweise zum Unfall fhrende Bewutseinsstrung betriebliche Ursachen hatte. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang vortrgt, der Unfall habe sich am ersten Tage nach dem Weihnachtsurlaub ereignet, an welchem der Klger sich noch nicht auf den betriebsblichen Tagesrhythmus eingestellt gehabt habe, macht sie keine betrieblichen Umstnde geltend; denn urlaubsbedingte "Anlaufschwierigkeiten" bei der Wiederaufnahme der beruflichen Ttigkeit sind dem persnlichen, nichtversicherten Bereich zuzuordnen. Hinzu kommt, da der Klger nach den nicht angegriffenen und daher fr das Revisionsgericht bindenden Feststellungen ([Â§ 163 SGG](#)) selbst eingerumt hat, am Unfalltag gegenber der vorangegangenen Urlaubszeit weniger Insulin gespritzt zu haben, und da er

damit in diesem Zusammenhang selber noch zusätzlich auf eine mögliche, dem persönlichen Bereich zuzuordnende Mitverursachung für eine Beweistatsache hingewiesen hat.

Allerdings schließt die Mitwirkung einer inneren Ursache an der Herbeiführung eines Unfalls nicht immer die Annahme eines Arbeitsunfalls aus. So hat das BSG in Anwendung der das Unfallversicherungsrecht beherrschenden Theorie der wesentlichen Bedingung insbesondere bei Verkehrsunfällen bereits mehrfach entschieden, welche Bedeutung einer innerkörperlichen Ursache für die Herbeiführung eines Unfalls zukommen kann. Danach hängt bei einem Verkehrsunfall die Entscheidung der Frage, ob der Unfall wesentlich durch die besonderen Gefahren des Betriebsweges oder wesentlich durch eine auf innerer Ursache beruhenden Krankheit des Versicherten herbeigeführt worden ist, von der Schwere der Gesundheitsstörung ab, die den Unfall mitbedingt hat. War der Verunglückte vor dem Unfall lediglich einer vorübergehenden Herzschwäche (Ohnmacht) erlegen, sind die besonderen Wegegefahren eine der Ohnmacht zumindest gleichwertige Bedingung (vgl BSG SozR 2200 Â§ 555 Nr 2).

Entsprechendes gilt für eine Radfahrerin, die auf dem Weg zur Arbeitsstätte infolge eines Krankheitsschubes unwillentlich ihr Fahrrad vom Radweg auf die Fahrbahn gegen einen entgegenkommenden Lkw gelenkt hatte (BSG [SozR 2200 Â§ 548 Nr 81](#)). Hatte der Versicherte dagegen einen lebensbedrohenden Herzanfall erlitten, der auch ohne den Unfall zwangsläufig zu seinem Tode geführt hätte, sind Unfall und Tod nicht wesentlich durch die besonderen Gefahren des Verkehrs, sondern durch die vom Schutz der Unfallversicherung nicht umfaßte innere Ursache bewirkt worden (vgl BSG SozR Nr 18 zu [Â§ 543 aF RVO](#); BSG Urteil vom 5. August 1987 â [9b RU 16/86](#) â [NZA 1988, 71](#), 72; BSG SozR 2200 Â§ 555 Nr 2; BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 14](#)).

Beim Kläger kann es zu einer derartigen Abwägung jedoch gar nicht erst kommen, weil er im Zeitpunkt des Unfalls sich nicht mehr auf einem Betriebsweg und somit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung befand. Etwas anderes ergäbe sich nur dann, wenn eine Beweistatsache, die seinen auf die Rückfahrt zum Betrieb gerichteten Willen ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt hätte, bereits im Zeitpunkt des Passierens der zum Betrieb führenden Abzweigung eingetreten gewesen wäre und bis zum Unfall angehalten hätte. Dieses hat das LSG aber nicht als nachgewiesen angesehen.

Das LSG war rechtlich nicht verpflichtet, den Unfall â wie die Revision meint â aufgrund eines im Hinblick auf Erinnerungslicken beim Kläger bestehenden Beweisnotstandes als Arbeitsunfall zu bewerten. Zwar können nach der Rechtsprechung des BSG Eigentümlichkeiten eines Sachverhalts in besonders gelagerten Einzelfällen Anlaß sein, an den Beweis verminderte Anforderungen zu stellen ([BSGE 19, 52](#), 56 = Nr 62 zu [Â§ 542 aF RVO](#); [BSGE 24, 25](#), 28 f = SozR Nr 75 zu [Â§ 128 SGG](#)). Das bedeutet, daß der Unfallversicherungsträger oder das Gericht schon aufgrund weniger tatsächlicher Anhaltspunkte von einem bestimmten Geschehensablauf überzeugt sein können (BSG Urteil vom 12. Juni 1990 â [2 RU 58/89](#) â HV-Info 1990, 2064). Einen solchen Ausnahmefall hat die Rechtsprechung bei einer unfallbedingten Erinnerungslicke des Verletzten (BSG

Urteil vom 12. Juni 1990 (aaO -) oder beim Tod eines Seemanns auf See aus unklarer Ursache ohne Obduktionsmöglichkeit ([BSGE 19. 52](#), 56 = Nr 62 zu [Â§ 542 aF RVO](#)) anerkannt. Von diesen Ausnahmefällen abgesehen sind nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung typische Beweisschwierigkeiten, die sich aus den Besonderheiten des Einzelfalles ergeben, ohnehin im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Allgemeinältige Grundsätze zur Beweiserleichterung für den Fall des Beweisnotstandes würden dagegen dem in [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) verankerten Grundsatz der freien Beweiswürdigung widersprechen (BSG Urteil vom 4. Mai 1999 ([B 2 U 18/98 R](#)) (HVBG-Info 1999, 2441; BSG Beschluss vom 18. Juli 1990 ([2 BU 37/90](#)) (HV-Info 1990, 1941)). Im vorliegenden Fall sind die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für einen Beweisnotstand nicht erfüllt. Denn das LSG hat beim Kläger Erinnerungsücken wegen dessen unterschiedlichen Angaben dazu und wegen seiner Äußerung gegenüber dem Berufshelfer, er habe am Unfalltag wegen verschiedener Besorgungen früher Feierabend machen wollen, als nicht erwiesen angesehen. Es hat vielmehr nicht ausschließen können, daß beim Kläger zumindest damals in Wahrheit keine Erinnerungsücke bestanden habe und er aus anderen Gründen nach der Belieferung des letzten Kunden nicht sogleich zum Betrieb zurückgefahren sei. Damit bestand aber für das LSG kein Anlaß, dem Kläger wegen einer behaupteten Erinnerungsücke irgendwelche Beweiserleichterungen einzuräumen. Entsprechendes gilt auch für den Vortrag der Revision, dem Kläger hätten Beweiserleichterungen eingeräumt werden müssen, weil er als Einzelfahrer keine Zeugen für sein unmittelbares Verhalten am Steuer gehabt habe. Denn einerseits hätte auch ein Beifahrer im wesentlichen nur Aussagen über den äußeren Geschehensablauf machen können, andererseits ist der äußere Geschehensablauf weitgehend durch Zeugen und den im Lkw befindlichen Fahrtenschreiber aufgeklärt.

Mit seiner Äußerung, weder eine Bewußtseinsstörung im Zeitpunkt des Verlassens des Rückwegs zum Betrieb noch eine Erinnerungsücke seien beim Kläger erwiesen, hat das LSG auch nicht die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) überschritten. Die Beweiswürdigung steht grundsätzlich im Ermessen des Tatsachengerichts. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob das Tatsachengericht bei der Beweiswürdigung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen und ob es das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt hat (BSG Urteil vom 31. Mai 1996 ([2 RU 24/95](#)) (HVBG-Info 1996, 2071; BSG [SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 19](#) mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, III, RdNrn 162 f sowie IX RdNr 286). Von einem Verstoß gegen Denkgesetze kann dabei nur gesprochen werden, wenn aus den gesamten Gegebenheiten nur eine Folgerung gezogen werden kann, daß jede andere nicht "denkbar" ist und das Gericht die allein denkbare Folgerung nicht gezogen hat.

Einerseits war eine willentliche, eigenwirtschaftlichen Zwecken dienende Abweichung vom geschätzten Betriebsweg jedenfalls "denkbar", weil der Kläger nach den Feststellungen des LSG nach Passieren der zum Betrieb führenden Abzweigung sein Fahrzeug mit wechselnden Geschwindigkeiten viele Kilometer weit

verkehrssicher gesteuert hat. Diese Feststellungen sind von der Revision nicht angegriffen worden; sie räumt sogar selbst ein, der KIÄrger sei die etwa 10 km lange Strecke zwischen der Abzweigung und dem Unfallort mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 80 km/h gefahren. Darüber hinaus konnten die kurz nach dem Unfall gemessenen, innerhalb der Norm liegenden Blutzuckerwerte es zumindest als "denkbar" erscheinen lassen, da das Abweichen vom geschätzten Rückweg nicht Folge einer durch den Diabetes verursachten Bewusstseinsstörung gewesen ist. Andererseits war angesichts der widersprüchlichen Angaben des KIÄrgers und seiner Äußerung gegenüber dem Berufshelfer "denkbar", da er keine zu etwaigen Beweiserleichterungen führende Erinnerungslücke gehabt hat. Selbst wenn in beiden Punkten eine andere Wertung als die vom LSG vorgenommene möglich wäre, ist der Senat an die Beweiswürdigung des LSG gebunden; denn dem Revisionsgericht ist es nicht gestattet, unter mehreren möglichen Beweiswürdigungen selbst die Wahl zu treffen oder diese sonst zu bewerten (BSG [SozR 1500 Â§ 164 Nr 31](#); BSG Urteil vom 4. Mai 1999 â [B 2 U 18/98 R](#)).

Das LSG hat schließlich auch nicht gegen die Regeln der Beweislast verstoßen. Zwar ist nach dessen Feststellungen davon auszugehen, daß sich der KIÄrger bis zu der nach R. führenden Abzweigung auf einer versicherten Betriebsfahrt befand. Von da ab befuhr er aber eine Strecke, der nach den Feststellungen des LSG sowohl betriebliche Zwecke als auch eigenwirtschaftliche Motive zugrunde liegen konnten. Steht damit fest, daß eine zunächst betriebsbedingte Rückfahrt zum Betrieb unterbrochen wurde und ist anschließend â wie hier â sowohl eine versicherte als auch eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit in gleichem Maße möglich, so geht die Nichterweislichkeit der anspruchsbegründenden Tatsache â hier der versicherten Betriebsfahrt auch noch im Unfallzeitpunkt â nach Ausschöpfung aller in Frage kommenden Ermittlungsmöglichkeiten zu Lasten desjenigen, der daraus ein Recht herleiten will (BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nrn 11 und 14; BSG Urteil vom 4. Mai 1999 â [B 2 U 18/98 R](#) â HVBG-Info 1999, 2441, jeweils mwN; Brackmann/Krasney, aaO, 12. Aufl, Â§ 8 RdNr 328 mwN). Das ist im vorliegenden Fall der KIÄrger, dessen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung vom Vorliegen einer versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt abhängig ist.

Die Revision des KIÄrgers war mithin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024